



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Thomas Rother (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung - Innenminister

Asylbewerberunterkunft Lübeck-Vorwerk

1. Wann ist mit dem Abschluss des Umzuges der Untergebrachten und des Personals aus der Asylbewerberunterkunft an der Vorwerker Straße in Lübeck nach Neumünster zu rechnen?

Antwort:

Es ist geplant, die letzten wohnverpflichteten Asylsuchenden bis zum 15.12.2009 aus der Unterkunft Vorwerk heraus zu verteilen.

Spätestens zum 31.12.2009 werden die verbliebenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten (LfA), Dezernat 3 Lübeck, umgesetzt oder versetzt sein.

2. Wie viele Flüchtlinge werden in Lübeck verbleiben, wo werden diese untergebracht und welche Institution betreut diese künftig?

Antwort:

Das LfA wird zukünftig keine Asylbegehrenden mehr in Lübeck unterbringen. Die Hansestadt Lübeck ist ab 01.01.2010 nach der Schließung der Landesunterkunft und des damit verbundenen Wegfalls der Ausnahmeregelung des § 7 Abs. 4 Ausländer- und Aufnahmeverordnung in der Fassung vom 11.01.2005 (AuslAufnVO) gemäß § 7 Abs. 1 Satz der Verordnung verpflichtet, 7,8% aller vom LfA zu verteilenden Personen aufzunehmen. Die Unterbringung und Betreuung nach Lübeck verteilter Asylsuchender obliegt der Hansestadt.

3. Trifft es zu, dass die Belegungszahlen und die Betreuungsmöglichkeiten in der Aufnahmestelle in Neumünster nicht ausreichen, um alle Flüchtlinge zentral unterzubringen und die bisherige Qualität des Betreuungsbedarf zu gewährleisten (siehe z.B. Berichterstattung im Holsteinischer Courier vom 24.09.2009, Seite 40)?

Antwort:

Die Landesregierung hat wie bereits in der Vergangenheit nicht die Absicht, alle Asylsuchenden dauerhaft zentral in Landesunterkünften unterzubringen. Ein Großteil der Personen wird auch zukünftig auf die Kreise und kreisfreien Städte verteilt werden.

Die Landesunterkunft in Neumünster wird ab Beginn kommenden Jahres Platz zur Unterbringung von bis zu 400 Personen bieten. Diese Unterbringungs-kapazität reicht aus, alle nach § 3 Abs.1 Landesaufnahmegesetz in der Fassung vom 03.01.2005 (LAufnG) vom LfA aufzunehmenden Personen unterzubringen. Die bisherige hohe Qualität der Betreuung der untergebrachten Personen wird dabei erhalten bleiben.

4. Werden in Neumünster oder den anliegenden Kreisen Flüchtlinge dezentral untergebracht?

Antwort:

Personen, die vom LfA nach Neumünster oder einen der angrenzenden Kreise verteilt worden sind, werden dort auch dezentral untergebracht.

5. Fängt die Aufnahmestelle in Neumünster alle Schwankungen in der Zahl der zu betreuenden Personen auf oder zeichnet sich ein zusätzlicher Unterbringungsbedarf ab?

Antwort:

Gemäß Antwort zur Frage 3 ist die Aufnahmekapazität in der Landesunterkunft Neumünster ausreichend. Die Zahl der Neuaufnahmen von Asylbewerbern sowie der weiteren in § 3 LAufnG genannten Personengruppen unterliegt naturgemäß gewissen Schwankungen. Erhöhten Zugangszahlen wird mit einer erhöhten Verteilung auf die Kreise und kreisfreien Städte begegnet.

6. Welche Verbände werden künftig in der zentralen Unterkunft in Neumünster mit der Betreuung der Flüchtlinge beauftragt sein?

Antwort:

Die Frage kann nicht beantwortet werden, da die Betreuungsleistung ausgeschrieben ist und erst im November 2009 der Zuschlag für einen der Bieter erfolgen wird.

7. Wie soll die soziale Betreuung der Flüchtlinge in den Kreisunterkünften künftig gewährleistet werden, falls immer mehr stark betreuungsbedürftige Personen in immer höherer Anzahl in diesen verbleiben?

Antwort:

Die soziale Betreuung der Asylbegehrenden nach der Verteilung aus der Landesunterkunft auf die Kreise und kreisfreien Städte liegt in der Verantwortung

der zuständigen Behörden vor Ort.

Für das Betreuungspersonal in anerkannten Gemeinschaftsunterkünften für Asylbegehrende in Trägerschaft der Kreise und kreisfreien Städte erstattet das Land jedoch 70 % der Kosten eines zuvor festgelegten Personalschlüssels.

Für die Betreuung der nach dem Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigten und dezentral (jede Unterbringung außerhalb anerkannter Gemeinschaftsunterkünfte) untergebrachten Asylbegehrenden erhalten die Kreise und kreisfreien Städte vom Land eine Personalkostenpauschale in Höhe von 63,91 € pro Quartal und Person für tatsächlich geleistete Betreuung als freiwillige Leistung des Landes.

Darüber hinaus steht Asylbegehrenden wie auch allen anderen Migrantinnen und Migranten in allen Kreisen und kreisfreien Städten die aus Landesmitteln finanzierte Migrationssozialberatung offen.

8. Welche weitere Nutzung ist für das Gelände an der Vorwerker Straße in Lübeck vorgesehen? Welche Stelle wird eine Entscheidung darüber treffen?

Antwort:

Das Land hat die Liegenschaft Vorwerker Straße von der Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein (LVSH) angemietet. Das Miet- und Bewirtschaftungsverfahren für vom Land genutzte Liegenschaften ist seit dem 01.01.2009 im Finanzministerium zentralisiert worden.

Zusammen mit der LVSH wird vom Finanzministerium nach einer wirtschaftlichen Weiternutzung gesucht. Diese wird unter der Betrachtung der derzeitigen Unterbringung von Landesdienststellen in der Region geprüft.